

Stiftung NAK-Humanitas

Sitz: Kasinostrasse 10, CH-8032 Zürich

Postadresse: Postfach 1365, CH-8032 Zürich

Stiftungsurkunde

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Stiftung NAK-Humanitas**“ besteht eine Stiftung nach Artikel 80 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die Stiftung bezweckt gemeinnützige und humanitäre Hilfe im In- und Ausland. Der Destinatärkreis ist offen.

Die gemeinnützige Hilfe erstreckt sich insbesondere auf Spenden und Beiträge an öffentliche und private Institutionen, wie Alters-, Pflege-, Behinderten- und Betreuungsheime sowie Anlauf- und Betreuungsstellen für Suchtkranke.

Die humanitäre Hilfe versteht sich als Not- und Überlebenshilfe in kriegs- und katastrophengeschädigten Gebieten, in den ehemaligen Ostblockländern und in Drittweltländern. Sie wird juristischen und natürlichen Personen gewährt.

Der Stiftungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, die Einzelheiten regeln. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Vermögen

Der Stiftung wird bei der Errichtung als Vermögen ein Betrag von Fr. 50'000.— (fünfzigtausend) gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird überdies geäuft:

- durch Zuwendungen Dritter
- durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- durch allfällige Zuwendungen der Stifterin, der Neuapostolischen Kirche Schweiz

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Zur Verfolgung des Stiftungszweckes können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden.

4. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Revisionsstelle

5. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Personen zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung der Neuapostolischen Kirche Schweiz gewählt. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beginnt am 1. Juli und endet nach vier Jahren am 30. Juni.

Die gegenwärtigen Stiftungsräte, welche vom Vorstand der Neuapostolischen Kirche Schweiz bestimmt wurden, bleiben bis 30. Juni 2013 im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Präsidenten. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr aller Mitglieder nötig.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zur Gültigkeit bedarf es der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

Der Präsident des Stiftungsrates lädt die Mitglieder zur Stiftungsratssitzung ein. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Beilage einer Traktandenliste zu erfolgen.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Das Sekretariat und das Rechnungswesen werden durch die Verwaltung der Neuapostolischen Kirche Schweiz besorgt. Die entsprechenden Aufwendungen können der Stiftung belastet werden.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Persönliche Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

Der Stiftungsrat erstellt den Jahresbericht, enthaltend den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung aus Vermögensbilanz und Betriebsrechnung und das Wertschriftenverzeichnis und legt diesen zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle nebst der Aufsichtsbehörde auch der Delegiertenversammlung und dem Vorstand der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Kenntnisnahme vor. Der Jahresbericht wird den Mitgliedern der Neuapostolischen Kirche Schweiz auf Wunsch zugestellt.

6. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu prüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht samt Antrag zu unterbreiten hat.

7. Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde amtiert gemäss Artikel 84 ZGB das Eidgenössische Departement des Innern in Bern.

8. Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr endet alljährlich am 31. Dezember. Der Stiftungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung. Sie wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen.

9. Änderung der Stiftungsurkunde

Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder.

10. Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Der Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.